

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Gräff (CDU)**

vom 17. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2025)

zum Thema:

**Zeitgleiche Baustellen auf der Frankfurter Allee und Landsberger Allee –  
Koordinierung der Ausfallstraßen aufgeben?**

und **Antwort** vom 1. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. April 2025)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Christian Gräff (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22015  
vom 17. März 2025  
über Zeitgleiche Baustellen auf der Frankfurter Allee und Landsberger Allee – Koordinierung  
der Ausfallstraßen aufgegeben?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In wessen Auftrag (Straßenbaulastträger oder Leitungsbetrieb) wurde die derzeitige Baustelle an der Frankfurter Allee Ecke Niederbarnimer Straße eingerichtet?

Antwort zu 1:

Die Baumaßnahme findet im Auftrag der Berliner Wasserbetriebe statt.

Frage 2:

Welche Behörden waren an der Genehmigung beteiligt und wann wurden diese erteilt?

Antwort zu 2:

Die verkehrsrechtliche Anordnung wurde am 28.11.2024 durch die Zentrale Straßenverkehrsbehörde erteilt.

Vor der Erteilung der Anordnung wurden das Straßen- und Grünflächenamt Friedrichshain-Kreuzberg als Straßenbaulastträger, die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde Friedrichshain-Kreuzberg und die Polizei Berlin angehört.

Frage 3:

Ist der zuständigen Senatsverwaltung bekannt, dass auf der Landsberger Allee langjährige Baumaßnahmen stattfinden, die zu einer erheblichen Einschränkung des Verkehrs führen?

Antwort zu 3:

Ja.

Frage 4:

Für wie lange ist diese Baumaßnahme genehmigt worden?

Antwort zu 4:

Die verkehrsrechtliche Anordnung für die Arbeitsstelle Frankfurter Allee / Niederbarnimstraße wurde mit einer zeitlichen Gültigkeit bis zum 09.05.2025 erteilt.

Frage 5:

Ist eine Nachtbaustelle angeordnet worden und warum nicht?

Antwort zu 5:

Die verkehrsrechtliche Anordnung beinhaltet keine diesbezüglichen Forderungen. Die tägliche Beräumung und Wiedereinrichtung der Baumaßnahme ist bautechnisch nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich.

Frage 6:

Warum ist durch die Baustelle die Fahrbahn auf nur eine Fahrspur begrenzt worden?

Antwort zu 6:

Der begrenzte Straßenraum lässt keine andere Aufteilung der verbleibenden Restfahrbahn neben der Arbeitsstelle zu.

Berlin, den 01.04.2025

In Vertretung  
Johannes Wieczorek  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt